

Amtsblatt Chemnitz

Berufseinstieg S. 2

42 Absolventinnen und Absolventen unterschreiben ihre ersten Arbeitsverträge bei der Stadt.

Tampere S. 3

In Chemnitz stand am vergangenen Wochenende alles im Zeichen der finnischen Partnerstadt.

Chemnitz 2025 S. 4

Zum Tag der Deutschen Einheit war das Team Chemnitz 2025 mit einer Garage in Erfurt.

Klinikum Chemnitz S. 5

Die Klinik für Innere Medizin I hat einen neuen Chefarzt: Prof. Dr. Karim Ibrahim.

Ideen für die Stadt S. 6

Jugendliche können in einem kreativen Wettbewerb zeigen, was sie für Chemnitz wollen.

Partnerstädte seit 60 Jahren

Die finnische Stadt Tampere und Chemnitz haben vor mehr als 60 Jahren eine Städtepartnerschaft geschlossen. Am vergangenen Wochenende ist das in Chemnitz gefeiert worden.

Mit einem finnischen Nachmittag im Stadthallenpark, einer Bahntaufe, einem Eintrag in das Goldene Buch und vielem mehr haben Chemnitzerinnen und Chemnitzer gemeinsam mit einer Delegation aus Finnland das 60-jährige Jubiläum gebührend gefeiert.

Am Freitag begrüßte Oberbürgermeister Sven Schulze die Delegation. Am Abend trug sich der stellvertretende Bürgermeister von Tampere, Aleksi Jäntti, anlässlich des Jubiläums in das Goldene Buch der Stadt Chemnitz ein.

Foto: Andreas Seidel
weiter auf Seite 3



Stadtradeln: Die Aktivsten werden ausgezeichnet

Die Ergebnisse stehen fest: 2.181 Chemnitzerinnen und Chemnitzer haben sich bis zum 25. September an der Fahrradkampagne »Stadtradeln« beteiligt.

Insgesamt radelten sie in den drei Aktionswochen 337.978 Kilometer und haben damit 52 Tonnen CO² eingespart. Zum Vergleich: Im vergangenen Jahr haben 1678 Radelnde zusammen 326.033 Kilometer erradelt und damit 48 Tonnen CO² gespart, die sie sonst mit dem Auto verbraucht hätten.

Im bundesweiten Vergleich liegt Chemnitz unter den fast 2.500 Teilnehmerkommunen auf Platz 165, sachsenweit ist Chemnitz sogar auf Platz 3.

Beim Stadtradeln geht es vor allem darum, möglichst viele Menschen für den Umstieg auf das Fahrrad im Alltag zu gewinnen, dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Radverkehrsförderung zu leisten und gleichzeitig etwas für die Gesundheit zu tun. »Aus unserer Sicht kann die Kampagne auf lange Sicht dazu beitragen, die Menschen in Chemnitz für einen dauerhaften Umstieg aufs Fahrrad zu begeistern, auch über den Aktionszeitraum hinaus«, erklärt Carina Kühnel, amtierende Amtsleiterin des Umweltamtes.

Überträgt man die eingesparten Tonnen aus dem Stadtradeln auf ein ganzes Jahr, wäre das ein immenser Effekt für den Klimaschutz, denn momentan ist der Straßenverkehr der drittgrößte CO²-Emittent in Chemnitz.

Die Stadt Chemnitz hat in diesem Jahr zum zweiten Mal an der internationalen Fahrradkampagne teilgenommen, Schirmherr der Aktion ist in diesem Jahr Ralph Burghart. »Als Bürgermeister für Personal, Finan-



zen und Bildung freut es mich natürlich besonders, dass das Team der Stadtverwaltung mit gutem Beispiel vorangeht und in diesem Jahr den 1. Platz bei Stadtradeln mit 25.001 Kilometern erradelt. Aber besonders toll ist, dass sich die Teilnehmerzahl in Chemnitz insgesamt deutlich erhöht hat. Das zeigt, das Rad als Fortbewegungsmittel nimmt einen wichtigen Platz ein, bei allen Altersklassen.« Platz 2 und 3 belegten in diesem Jahr zwei Gymnasien:

das Georgius-Agricola-Gymnasium mit 19.884 Kilometern sowie das Johannes-Kepler-Gymnasium mit 17.181 Kilometern. Die beste Kita war auch in diesem Jahr die Kita Wiesenstraße mit 2.411 Kilometern. Die Zahl der teilnehmenden Kitas und Schulen hat sich von erst 15 im vergangenen Jahr auf 26 gesteigert. Am 11. November werden die Preisträgerinnen und Preisträger bei der Jahresveranstaltung der AG Gesundheits Chemnitz ausgezeichnet. Neben

den Preisen widmet die Stadt jedem Gewinner-Team außerdem einen Baum. Folgende Gewinnerinnen, Gewinner und Sieger-Teams wurden ermittelt:

- Aktivste Radlerin: Stefanie Zelt (Team Lauf-KulTour e. V.) mit 1.100 Kilometern
- Aktivster Radler: Kilian Tasche (Team Lauf-KulTour e. V.) mit 2.788 Kilometern
- Team mit den radelaktivsten Teilnehmerinnen/Teilnehmern (Team mit den meisten Radkilometern pro Person): Lauf-KulTour e. V. mit 940 Kilometern
- Das Team mit den meisten Radkilometern: SVC2bike mit 25.001 Kilometern
- Fahrradaktivste Kita: Kita Wiesenstraße mit 2.411 Kilometern
- Fahrradaktivste Schule: Georgius-Agricola-Gymnasium mit 19.884 Kilometern

Weitere Informationen gibt es unter www.chemnitz.de/stadtradeln.

Foto: Ralph Kunz

Literaturstipendiatin stellt sich vor

Am 11. Oktober um 19.30 Uhr stellt sich die erste Literaturstipendiatin der Stadt Chemnitz in der Neuen Sächsischen Galerie im Tietz, Moritzstraße 20, vor. Arna Aley wird bis März 2023 in Chemnitz leben, sich in dieser Zeit mit Stadt und Region beschäftigen, am gesellschafts- und kulturpolitischen Diskurs teilnehmen und ihn durch eigene Beiträge bereichern. Sie ist unter 41 Bewerbungen aus ganz Deutschland und Österreich für das erste Literaturstipendium der Stadt Chemnitz ausgewählt worden. Die Veranstaltung ist öffentlich, der Eintritt ist kostenfrei. Es wird um Anmeldung gebeten unter information@stadtbibliothek-chemnitz.de.

Künftiger KJND feiert Richtfest

Am 14. Oktober um 14.30 Uhr findet am Standort Reichenhainer Straße 85 das Richtfest des künftigen Kinder- und Jugendnotdienstes statt. Vertreterinnen und Vertreter des Jugendamtes, der Stadt Chemnitz und der beiden Träger der freien Jugendhilfe, die SFZ Förderzentrum gGmbH und die IB Mitte gGmbH, stehen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses für Führungen durch den Neubau und Gespräche im Außenbereich zur Verfügung. Die Eröffnung der neuen Einrichtungen des Kinder- und Jugendnotdienstes ist für das erste Halbjahr 2023 geplant. ■

Sauna im Stadtbad weiterhin geschlossen

Die Sauna im Chemnitzer Stadtbad bleibt vorerst bis zum Ende des Jahres aufgrund der Energiesparmaßnahmen geschlossen. Die Öffnungszeiten der Hallenbäder sind unter chemnitz.de/hallenbaeder zu finden. ■

Eislaufsaison hat begonnen

Zu folgenden Zeiten können Besucherinnen und Besucher ihre Runden auf der Fläche in der Eishalle des Eissportzentrums im Küchwald drehen:

- Montags von 15 bis 18 Uhr
- Dienstags von 18 bis 21 Uhr
- Freitags von 10 bis 12 Uhr
- Sonntags von 9 bis 11 und 14 bis 18 Uhr

Schlittschuhe können ausgeliehen oder selbst mitgebracht werden. Die Saison an der Eisschnelllaufbahn beginnt am 30. Oktober zum Winterfest. ■



Stadt Chemnitz begrüßt neue Mitarbeitende

Am vergangenen Freitag sind alle Absolventinnen und Absolventen des Einstellungsjahres 2019 feierlich verabschiedet worden.

Gleichzeitig wurden die übernommenen Berufseinsteigerinnen und -einsteiger als neue Mitarbeitende der Stadt Chemnitz begrüßt. Alle 45 Absolventinnen und Absolventen haben eine Weiterbeschäftigung bei der Stadt Chemnitz angeboten be-

kommen, 42 haben das Angebot angenommen. In folgenden Berufen haben die neuen Mitarbeitenden ihre Ausbildungen oder ihr Studium bei der Stadt Chemnitz in diesem Jahr abgeschlossen:

- 15 Studierende Bachelor of Laws, Allgemeine Verwaltung
- 15 Verwaltungsfachangestellte
- vier Kauffrauen für Büromanagement

- drei Gärtnerinnen und Gärtner
- eine Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste
- zwei Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitäter
- fünf Studierende Bachelor of Arts, Sozialpädagogik

Die Stadt als Arbeitgeberin

Das Bewerbungsverfahren für viele Ausbildungsberufe bei der Stadt

Chemnitz mit Beginn im kommenden Jahr ist noch bis zum 30. November geöffnet.

Auf der Webseite www.chemnitz.de/ausbildung sind alle Informationen sowie das Online-Bewerbungsportal zu finden. Unter anderem kann man bei der Stadt Chemnitz auch eine Ausbildung zur Geomatikerin oder zum Tierpfleger machen. ■

Foto: Stadt Chemnitz

Lieblingsplätze werden wieder gefördert

Zum Abbau von Barrieren stehen auch im kommenden Jahr wieder Mittel aus dem Investitionsprogramm »Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle« zur Verfügung.

Für das Jahr 2023 stellt der Freistaat Sachsen dafür 290.700 Euro bereit. Anträge nimmt das Sozialamt der Stadt Chemnitz bis zum 30. November entgegen.

Jede Gaststätte nutzen, uneingeschränkt ins Kino gehen, ein Museum besuchen oder Sport in einem Verein treiben – das ist nicht für alle Menschen möglich. Viele der Einrichtungen sind für Rollstuhlfahrer

nicht zugänglich sowie für Hör- und Sehbehinderte oder Personen mit Lernschwierigkeiten nicht in vollem Umfang nutzbar.

Mit diesem Wissen hat der Freistaat Sachsen erstmals 2014 unter dem Motto »Lieblingsplätze für alle« das Investitionsprogramm zum Abbau von Barrieren mit einer Fördersumme von insgesamt vier Millionen Euro aufgelegt.

Die Förderung kann in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens wirksam werden: in Kultur, Freizeit, Bildung, aber auch im Gesundheitswesen, zum Beispiel in Arztpraxen, Physiotherapien oder Apotheken.

Unterstützt werden Antragstellerinnen und Antragsteller, die keine andere Fördermöglichkeit in Anspruch nehmen können.

Das Förderprogramm sieht eine Kostenerstattung von bis zu 100 Prozent vor, wenn das Vorhaben nicht teurer als 25.000 Euro ist.

25 Prozent der Gesamtfördersumme sollen für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit in ambulanten Arzt- und Zahnarztpraxen vergeben werden.

Anspruchsberechtigt sind neben gemeinnützigen Initiativen, Vereinen und Verbänden auch Gewerbetreibende.

Das Antragsformular »Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle« ist im Dienstleistungsportal der Stadt Chemnitz zu finden: chemnitz.de/dienstleistungsportal.

Für weitere Informationen können sich Interessierte an die Fachstelle Senioren- und Behindertenarbeit des Sozialamtes wenden – persönlich im Moritzhof, Bahnhofstraße 53, telefonisch unter 0371 488-5023 oder -5026 sowie per E-Mail an senioren.behindertenhilfe@stadtdienstleistungsportal.chemnitz.de. ■

chemnitz.de/dienstleistungsportal



»Chemnitz ist noch nicht fertig«

In dieser Woche hat die Stadt Chemnitz auf der internationalen Fachmesse für Immobilien und Investitionen »Expo Real« in München um Investoren geworben.

Der Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 wird nicht nur Entwicklungen im kulturellen Bereich forcieren, er birgt auch große, wirtschaftliche Entwicklungspotenziale. Zudem bietet das Quartier rund um das nationale Wasserstoffzentrum, das auf dem Technologie-Campus Süd entstehen wird, beste Chancen für Investoren. Oberbürgermeister Sven Schulze hielt zudem einen Vortrag auf der Messe, in dem er die Vorzüge von Chemnitz als Wirtschaftsstandort klar herausstellte: »Was ist der große Vorteil von Chemnitz im

Vergleich zu anderen Städten? Chemnitz ist noch nicht fertig. Es gibt wie in kaum einer anderen sächsischen Großstadt noch viele freie Flächen, in der sich neue Industriezweige ansiedeln und etablieren können. Es gibt in vielen Stadtteilen sowie im Zentrum noch Immobilien, die darauf warten, umgestaltet, saniert und entwickelt zu werden. Durch ein reichhaltiges Kultur-, Sport- und Freizeitangebot, moderne Kitas und Schulen und viel Grün zum Erholen ist Chemnitz eine liebens- und lebenswerte Stadt. Das werden wir 2025 als Kulturhauptstadt Europas uns selbst und unseren Gästen aus dem In- und Ausland zeigen.« ■

Foto: Stadt Chemnitz

60 Jahre Tampere und Chemnitz



Der stellvertretende Bürgermeister von Tampere, Aleks Jäntti, hat am vergangenen Freitag eine Straßenbahn der CVAG auf den Namen seiner Stadt getauft. Foto: Jessica Reißmann, Chemnitzer Verkehrs-AG



Beim Finnischen Nachmittag im Stadthallenpark drehte sich alles um Sportarten und Spiele aus dem Land im Norden. Zusammen mit dem Holzkombinat konnten Besucherinnen und Besucher ihre eigenen Hölzer für das Wurfspiel »Mölkky« herstellen. Foto: Katja Kluge

Eigentlich sollte das 60-jährige Bestehen der Partnerschaft zwischen Tampere und Chemnitz bereits im vergangenen Jahr gefeiert werden. 2022 haben die beiden Städte die Feierlichkeiten nachgeholt und dazu besuchte eine finnische Delegation am vergangenen Wochenende Chemnitz.

Aleks Jäntti, der stellvertretende Bürgermeister von Tampere, taufte am Freitagnachmittag gemeinsam mit Oberbürgermeister Sven Schulze eine Bahn der CVAG auf den Namen seiner Stadt. Neben Kultur- und Bildungsdirektor Lauri Savisaari war unter anderem auch eine Mitarbeiterin von »Visit Tampere« Teil der Delegation. Am Samstag haben sie den Garagen-Campus und die Kunstsammlungen Chemnitz besucht, am

Finnischen Nachmittag im Stadthallenpark teilgenommen und die Piha-Sauna auf dem Sonnenberg angeschaut. Damit alle Chemnitzerinnen und Chemnitzer dieses Jubiläum mitfeiern konnten, gab es viele verschiedene Programmpunkte. Am 17. Oktober enden die Feierlichkeiten mit einer Lesung.

Finnischer Nachmittag im Stadthallenpark

Am Samstag konnten sich Chemnitzerinnen und Chemnitzer ebenso wie Gäste an ungewöhnlichen finnischen Sportarten versuchen. Neben Gummistiefel-Weitwerfen und Fingerhakeln konnten sie das Holzwurfspiel Mölkky ausprobieren. Das Holzkombinat stand vorher bereit, um mit den Besucherinnen und Be-

suchern die dafür benötigten Hölzer herzustellen. Der Stadtsportbund hat den Wettbewerb geleitet. Auch finnische Musik war an diesem Abend zu hören: Die Tanzschule Köhler-Schimmel hat zu finnischem Tango aufgefordert und die Jazzcompany Chemnitz hat sich Verstärkung aus Tampere eingeladen.

Delegation übernimmt Patenschaft für Sauna

Was wäre ein finnischer Tag ohne Sauna? Für die Piha-Sauna im Gemeinschaftsgarten Zietenaugust auf dem Sonnenberg hat die Delegation am vergangenen Samstag die Patenschaft übernommen. Sauna-Fans aus Chemnitz und Tampere hatten die Hofsauna im Mai in einem gemeinsamen Projekt eigenhändig ge-

baut. Tampere gilt als Welthauptstadt der Sauna. Die Piha-Sauna auf dem Sonnenberg ist die einzige außerhalb von Tampere, die die gleiche Plakette tragen darf wie alle öffentlichen Saunen in der finnischen Stadt.

Lesung mit Dieter Hermann Schmitz am 17. Oktober

Am 17. Oktober um 18 Uhr wird Dieter Hermann Schmitz in der Stadtbibliothek im Tietz aus seinem humoristischen Roman »Finnisch verheiratet – Oder: auf der Suche nach dem finnischsten aller Worte« lesen. Der Eintritt ist frei. Was tut man, wenn man im Flugzeug sitzt und befürchten muss, gleich in die Ostsee zu stürzen? Natürlich, man greift zum Mobiltelefon

und versucht seine Lieben zu erreichen... genauso, wie man es aus amerikanischen Filmen zur Genüge kennt. Aber die finnische Wirklichkeit sieht anders aus! Während ein leichtfertig hingeworfenes »I love you!« jenseits des Atlantiks weiterhelfen mag, müssen im hohen Norden Taten folgen. Nach einer traumatischen Notlandung nimmt sich Hermann, Wahl-Finne mit rheinischen Wurzeln, felsenfest vor, die ganze Familie glücklich zu machen. Anfang der 1990er-Jahre kam der Universitätslektor für ein Auslandsjahr nach Tampere. Er blieb für immer. Heute arbeitet der mit einer Finnin verheiratete zweifache Vater an der Uni Tampere und schreibt Bücher wie »Die spinnen, die Finnen«, das 2011 bei vielen Finnlandfreunden für Erheiterung sorgte. ■



Im Garagen-Campus an der Zwickauer Straße erläuterte eine Mitarbeiterin die Fortschritte und die Pläne für die Interventionsfläche für unser Kulturhauptstadt-Jahr 2025. Foto: Stadt Chemnitz



Christian Auras, Markus Drieschner und Julius Riegger (v. l. n. r.) vom Gemeinschaftsgarten Zietenaugust haben die finnische Piha-Sauna im Mai eigenhändig gebaut. Die Delegation aus Tampere hat nun die Patenschaft für die Sauna übernommen. Foto: Ralph Kunz

Lexikon der Kulturhauptstadt

E wie Esche

Eine Esche ist eine in Europa heimische Baumart. Aber in Chemnitz und der Kulturregion denkt man bei »Esche« doch eher an Textilien. Denn: Zusammen mit seinem Bruder Fritz Eugen führte Herbert Eugen Esche zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine der erfolgreichsten Strumpffabriken Deutschlands. 1902 beauftragte er den belgischen Architekten Henry van de Velde mit dem Bau einer Villa in Chemnitz – heute bekannt als Villa Esche. In Limbach-Oberfrohna zum Beispiel ist den Esches ein eigenes Museum gewidmet, das 300 Jahre Textilgeschichte zeigt. Ausgegangen wird hier vom berühmten Strumpfwirker Johann Esche.

N wie Niederwiesa

Rund 10 Kilometer nordöstlich vom Chemnitzer Stadtzentrum liegt die Gemeinde Niederwiesa. Etwa 4.900 Menschen wohnen dort – die Gemeinde gehört zum Landkreis Mittelsachsen. Während das Barockschloss Lichtenwalde majestätisch über der Zschopau thront, liegt etwas versteckt im Zschopautal die Historische Schauweberei Braunsdorf. Das denkmalgeschützte Ensemble erzählt ebenfalls von der Textilgeschichte der Region und natürlich ist dies ein Teil des Purple Path – zum Beispiel beim Fahnenworkshop mit Anja Schwörer.

P wie Purple

Woher der Purple Path (dt. lilafarbener Pfad) seine Farbe hat? Mit dem Purple Path beschreiten wir in Europa ganz neue und ungewohnte Wege und dafür braucht es auch eine Farbe, die typischerweise nicht für Markierungen von Wanderwegen genutzt wird: nämlich lila. Auch glitzert das Gestein, das schon seit Jahrhunderten im Erzgebirge abgebaut wird, gelegentlich Lila. Kurzum: Lila passt einfach prima in die Kulturregion!

Welches Wort rund um die Kulturhauptstadt sollte Ihrer Meinung nach einmal erklärt werden? Schreiben Sie es an:

team@chemnitz2025gmbh.de

Grund #51

Mit dem Titel Europäische Kulturhauptstadt 2025 ergeben sich zahlreiche Chancen: Wirtschaftliche Sicherheit und soziale Gerechtigkeit, Kulturangebote für viele Interessen und eine neue Stärke der Stadt.

Mit einer Garage nach Erfurt



Zum Tag der Deutschen Einheit richtete die thüringische Landeshauptstadt Erfurt am vergangenen Wochenende die Feierlichkeiten aus. Teil dieses Festes war auch die Präsentation der Bundesländer in

der Innenstadt. Sachsen war dort selbstverständlich auch vertreten und Chemnitz als Europäische Kulturhauptstadt 2025 reiste mit einer Garage an. Aus dieser heraus wurde bereits jetzt dazu eingeladen, die

Stadt und die Kulturregion zu besuchen. Auf der Bühne zeigten unterschiedliche Akteure ihr Können, es wurde Bingo gespielt, getanzt und musiziert. Die Rückmeldungen der Besuchenden waren sehr positiv

und auch Wolfram Günther, der sächsische Staatsminister für Energie, Klima, Umwelt und Landwirtschaft, schaute am Stand vorbei. ■

Fotos: privat

Fahnen für die Kulturhauptstadt: Workshop in Limbach-Oberfrohna

Überall auf dem Purple Path in die Kulturregion sollen schön gestaltete Fahnen wehen, an denen Menschen aus Chemnitz und der Kulturregion mitgewirkt haben. Die Künstlerin Anja Schwörer lädt deshalb am 22. und 23. Oktober zu Workshops ein, bei denen diese Fahnen genäht werden. Dabei geht es auch um Theorie: Wie sind Fahnen aufgebaut? Welche Symbole, welche abstrakten Formen und Zeichen kommen vor und was ist ihre Bedeutung?

Inspiziert von bekannten und beliebten Fahnen werden eigene Designs entworfen. Dabei dürfen die Stadtfarben und Wappen der Gemeinden am Purple Path natürlich als Orientierung dienen. Die in den Workshops genähten Fahnen werden in den kommenden Monaten entlang des Purple Path präsentiert. Sie schmücken das Bild der Städte und Gemeinden und haben eine Signalfunktion: Sie heißen uns und die Besucherinnen und Besucher aus aller Welt willkommen.

Eine Teilnahme am Workshop ist auch spontan möglich und sie ist



kostenfrei. Am 22. Oktober findet der Workshop von 15 bis 18 Uhr im Esche-Museum in Limbach-Oberfrohna (Sachsenstraße 3, 09212 Limbach-Oberfrohna) statt. Eine Anmeldung unter [\[limbach-oberfrohna.de\]\(mailto:eschemuseum@limbach-oberfrohna.de\) oder 03722/93039 ist gewünscht. Am 23. Oktober findet der Workshop in der Historischen Schauweberei Braunsdorf \(Inselsteig 16, 09577 Niederwiesa\) und ebenfalls von 15 bis](mailto:eschemuseum@lim-</p>
</div>
<div data-bbox=)

18 Uhr statt. Eine Anmeldung für diesen Tag wird erbeten unter tourismus-kultur@niederwiesa.de oder 037206/899800. ■

Foto: Anja Schwörer



Minigolfanlage am Stausee eröffnet

Am Stausee Rabenstein hat Ordnungsbürgermeister Knut Kunze am Mittwoch die neue Minigolfanlage eröffnet.

Pünktlich zum 24. Drachenfest (s. nächste Seite) können Bürgerinnen, Bürger und Gäste die Anlage ab Sonntag bespielen. Kleine und große Besucherinnen und Besucher können von Montag bis Freitag zwischen 11 und 17 Uhr sowie am Wochenende und feiertags zwischen 10 und 17 Uhr auf neun Bahnen ihre Abschläge üben. Kinder zahlen 3 Euro pro Stunde, Erwachsene 4 Euro.

Neben dem Luftfahrt-Spielplatz und dem Kletterpark ist die Minigolf-Anlage ein weiterer Grund, dem Stausee Rabenstein auch außerhalb der Badesaison einen Besuch abzustatten.

Foto: Uwe Meinhold

Prof. Dr. Karim Ibrahim ist neuer Chefarzt der Inneren Medizin I am Klinikum

Seit dem 1. Oktober ist Prof. Dr. Karim Ibrahim Chefarzt der Klinik für Innere Medizin I. Der 47-Jährige verantwortet den gesamten Bereich Kardiologie, Angiologie und kardiologische Intensivmedizin am Klinikum Chemnitz.

Der Aufsichtsrat des Klinikums hatte sich bereits im September des vergangenen Jahres für ihn als Chefarzt ausgesprochen und damit frühzeitig die Weichen für die Klinik gestellt.

»Ich freue mich, dass Prof. Ibrahim, der mit seiner breiten internistischen und kardiologischen Ausbildung international als Spitzenmediziner gilt, unserem Haus verbunden bleibt und nun als Chefarzt den strategischen Umbau seiner Klinik im Sinne eines Maximalversorgers weiter begleitet und vorantreibt«, sagt

Prof. Dr. Ralf Steinmeier, Medizinischer Geschäftsführer des Klinikums.

»Bereits seit einigen Jahren bauen wir in Chemnitz die Herzmedizin in den drei Säulen interventionelle Kardiologie, invasive Rhythmologie und kardiovaskuläre Bildgebung kontinuierlich aus. Mit dem Neubau des Kardiologischen Zentrums am Klinikum-Standort Küchwald werden wir die Verzahnung von ambulanter, stationärer und Akutbehandlung von Herzerkrankungen in der Region auf ganz neue Füße stellen. Den damit verbundenen Herausforderungen stelle ich mich gern«, sagt Prof. Dr. Karim Ibrahim. Eine bestmögliche Versorgung der Menschen in der Region schaffe man jedoch nur gemeinsam. Der Aufbau regionaler Netzwerke zum Beispiel für die



Prof. Dr. Karim Ibrahim ist der neue Chefarzt der Klinik für Innere Medizin. Foto: Klinikum Chemnitz

Herzinfarktversorgung, bei Rhythmusstörungen und bei der Bildgebung liege ihm deshalb am Herzen. Einen weiteren Schwerpunkt möchte der neue Chefarzt bei der Ausbil-

dung des Mediziner-Nachwuchses setzen: »Von Beginn des Medizinstudiums MEDiC am Campus Chemnitz bis hin zur Facharztausbildung möchte ich meine Erfahrung im Bereich der Lehre und Ausbildung, die ich in den vielen Jahren an der Universitätsklinik Dresden gesammelt habe, mit einbringen. Durch die zahlreichen Zertifikate als Ausbildungsstätten der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie im Bereich Interventionelle Kardiologie, Rhythmologie sowie Kardiale MRT stellen wir bundesweit einen attraktiven Ausbildungsstandort sowohl für Assistenz- als auch für Fachärzte dar.« Prof. Ibrahim war im Juni 2019 aus dem Universitätsklinikum Dresden, wo er kommissarisch die medizinische Versorgung sowie Lehre und Forschung der Kardiologie im Herz-

zentrum Dresden geleitet hat, ans Klinikum Chemnitz gekommen. Prof. Ibrahim übernahm Mitte 2019 am Klinikum die ärztliche Leitung des Bereichs Kardiologie.

Gemeinsam mit ihm wechselten PD Dr. Marian Christoph, ein Experte auf dem Gebiet der Rhythmologie, PD Dr. Silvio Quick, Spezialist der nicht-invasiven kardialen Bildgebung, sowie Oberarzt Dr. Akram Youssef als interventioneller Kardiologe aus Dresden nach Chemnitz. Prof. Ibrahim folgt auf Prof. Dr. Johannes Schweizer, der die Klinik für Innere Medizin I zwanzig Jahre lang geführt und von Juli 2019 bis Oktober 2021 zusätzlich als ärztlicher Direktor am Klinikum die Belange aller Ärztinnen und Ärzte gegenüber der Geschäftsführung vertreten hat.

Fassadengrün: Höhere Förderung und leichteres Verfahren

Seit einem Jahr bietet die Stadt Chemnitz Fördermittel für Fassadenbegrünung an. Jetzt wird das Förderverfahren einfacher.

Die Stadt Chemnitz hat die Förderrichtlinie für begrünte Fassaden weiter vereinfacht. Das Antragsverfahren wurde minimalisiert, Formulierungen vereinfacht und die Zuwendungssumme wurde erhöht. Am 14. September hat der Chemnitzer Stadtrat die neue Förderrichtlinie beschlossen.

Was ist neu?

- Förderung auch bei Neubau und Sanierung
- Weniger Nachweise bei Antragstellung erforderlich
- Eingeschossige Gebäude förderfähig
- Pro Zone 2.500 Euro mehr Geld:

Zone A: 7.500 statt 5.000 Euro
Zone B: 5.000 statt 2.500 Euro
Bis Jahresende stehen insgesamt noch etwa 40.000 Euro zur Verfügung. Eine schnelle Antragstellung lohnt sich also!

Unter www.chemnitz.de/fassadengruen sind alle wichtigen Informationen zur Antragsstellung zusammengefasst. Auch eine Karte mit dem Fördergebiet ist dort hinterlegt. Wer Interesse an einer Förderung hat, kann sich auch unter den folgenden Kontaktdaten beraten lassen:

Jasmin Schubert
Stadt Chemnitz
Stadtplanungsamt
Abt. Stadterneuerung, Koordination Fördermittel
09106 Chemnitz
Telefon 0371 488-6072
jasmin.schubert@stadt-chemnitz.de



Für begrünte Fassaden können Interessierte eine Förderung erhalten. Foto: Bundesverband GebäudeGrün e. V.

Europa per Bahn entdecken

Ab dem 11. Oktober können sich Jugendliche im Alter von 18 Jahren (zum Stichtag 1. Januar 2023) aus einem EU-Mitgliedsstaat oder einem mit Erasmus+ assoziierten Drittland wieder um einen kostenlosen Travel-Pass bewerben (www.youth.europa.eu/discovereu_de). Die Bewerbungsfrist endet am 25. Oktober, 12 Uhr. Discover-EU ermöglicht es Jugendlichen, zwischen dem 1. März 2023 und dem 29. Februar 2024 für 30 Tage innerhalb von Europa zu reisen. Ähnlich funktioniert das Null-Euro-Ticket »Saxorail«. Dieses hat das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung aufgelegt. Verlost werden 150 Tickets an junge Sächsinen und Sachsen, die alleine oder mit einer Person ihrer Wahl die Reise durch Europa gestalten können. Zudem gibt es einen Reisekostenzuschuss. ■

www.europa.sachsen.de/saxorail.html

Was es heißt, Schöffe zu sein

Am 10. Oktober informieren die Vereinigung der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Mitteldeutschlands e. V. und die Volkshochschule Chemnitz über die Schöffenwahl 2023. Die Veranstaltung findet von 19 bis 20.30 Uhr im Tietz, Volkshochschule, Kursraum 4.07 statt. Informiert wird über Voraussetzungen, Bedingungen und Grundlagen einer Schöffentätigkeit. Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Anmeldung ist unter 0371 4884343 und online möglich. ■

www.vhs-chemnitz.de

Wie man Kindern eine Stütze werden kann

Was es bedeutet, sich als ehrenamtliche Familienpatin oder Familienpate zu engagieren, und welche Voraussetzungen gelten, um ein Pflegekind bei sich aufzunehmen, darüber klärt eine Informationsveranstaltung am 13. Oktober im Kulturhaus Arthur, Hohe Straße 33, auf. Beginn ist 16.30 Uhr. ■

Fakten im Check

Einen Online-Vortrag über Verschwörungserzählungen bietet die Volkshochschule Chemnitz am 13. Oktober von 19 bis 20.30 Uhr an. Die Politikwissenschaftlerin Katharina Nocun erläutert ihre Forschungen dazu. Die Anmeldung ist online möglich, dann werden die Zugangsdaten per Mail versandt. ■

www.vhs-chemnitz.de



Ein Herbsttag am Stausee

Der Herbst ist da. Das bedeutet, es ist Zeit zum Drachensteigen. Am Sonntag, 9. Oktober, zwischen 10 und 18 Uhr, treffen sich am Stausee Rabenstein Groß und Klein mit ihren Drachen. Zum 24. Chemnitzer Drachenfest warten viele Attraktionen auf die Gäste: Tombola, Ponyreiten, Kinderkarussell, Bastelstraße, Kinderschminken, Schiffsmodell- und Wasserflugzeugshow, Zielspritzen mit der Feuerwehr, zwei Live-DJs und vieles mehr. Gegen den Hunger gibt es ein Angebot an Speisen und Getränken. Parken und Eintritt sind wie immer frei. Als Highlight ist an diesem Tag auch die neue Minigolf-Anlage am Stausee geöffnet. ■

Foto: Eissport- und Freizeit GmbH Chemnitz

Ideen junger Leute gesucht

Jugendbeteiligung auf Stadtteilebene ist das Ziel eines Wettbewerbs, bei dem der Phantasie keine Grenzen gesetzt sind. Einsendeschluss ist der 11. November.

Das Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit e. V. startet in Kooperation mit dem Chemnitzer Jugendforum einen Jugend-Ideenwettbewerb.

»Deine Vision für Chemnitz« lautet der Titel des Chemnitzer Jugend-Ideenwettbewerbs. Innerhalb des Projekts »Jugend voran«, das durch die Aktion Mensch gefördert wird, verfolgt das Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit das Ziel, Jugend-

beteiligung auf Stadtteilebene in Chemnitz zu fördern, Strukturen zu stärken und das Engagement junger Menschen zu verstetigen.

Als Erweiterung der Jugendideen-umfrage 2021 sind junge Chemnitzerinnen und Chemnitzer aufgefordert, als Einzelperson oder als Gruppe ihre Ideen für ihre Stadt bzw. konkrete Stadtteile auf kreative Art und Weise darzustellen – sei es als Podcast, Fotografie, Plakat, Skulptur oder Kurzfilm.

Laut Projektkoordinatorin Tina Kilian soll das Projekt jungen Menschen den Weg von einer Idee bis zur Umsetzung aufzeigen und Fördermöglichkeiten transparent machen. Der Wettbewerb ist eine Erweiterung der Jugend-Ideenumfrage 2021. Deren Ergebnisse zeigten bereits, dass die Chemnitzer Jugendlichen sehr konkrete Vorstellungen für ihren »Kiez« und ihre Stadt haben, um diese noch lebenswerter zu gestalten.



Ein Schwimmbad an der Oper? Klingt verrückt, doch der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt. Abb: Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit

Einsendeschluss ist der 11. November. Drei Ideen werden mit Preisgeldern ausgezeichnet. Die Preise

werden bei einer Vernissage im Januar verliehen. ■

www.nkjc.de/jugendideenwettbewerb

Klassik trifft Computer

Das Festival Urban C läuft. Kommende Woche treffen sich unter anderem junge Hacker. Zudem wird ein Film aus Kenia gezeigt.

Noch bis Dezember 2022 verwandelt sich die Stadt Chemnitz in eine Bühne und Mitmachstätte. Das Festival »Urban C« soll kreative, kunst- und kulturinteressierte, weltoffene Menschen erreichen, um zusammen Kultur zu erleben und erlebbar zu machen.

Dafür wurden Fördermittel aus dem Sonderprogramm der Kulturstiftung des Freistaates »Kulturland 2022. Sachsen als Bühne« bewilligt. ■

Neben bereits laufenden Ausstellungen etwa in der Galerie Weise und im Museum für Naturkunde spielt im Zuge des Festivals das Kammerorchester der Robert-Schumann-Philharmonie am 8. Oktober, 19 Uhr, in der Neuen Synagoge. Aufgeführt werden Kompositionen von Richard Strauss. Am 15. Oktober lädt der Chaostreff Chemnitz e. V. von 14 bis 20 Uhr zum Junghackertag in seine Räumlichkeiten, Augustusburger Straße 102.

Das Team vom Subotnik e. V. zeigt am 16. Oktober, 19 Uhr, den kenianischen Film »Rafiki«. Basierend auf der preisgekrönten Kurzgeschichte »Jambula Tree« erzählt »Rafiki« von einer afrikanischen Jugend, die gegen Homophobie, religiöse Dogmen und die Strenge der Eltern aufbeht. ■

Über Proteste in Krisen

Innerhalb des Projekts »Antisemitismus und Neonazismus couragiert begegnen« werden zwei Zoom-Vorträge angeboten.

Das Projekt wird gefördert durch den Lokalen Aktionsplan für Demokratie, Toleranz und für ein weltoffenes Chemnitz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und durch den Freistaat Sachsen.

Die Auswirkungen der kriegs- und energiepolitischen Krise stellen die Politik vor große Herausforderungen und sind auch im Alltag spürbar. Unsicherheiten bergen die Gefahr,

dass Politik als unzulänglich wahrgenommen wird. Dagegen formieren sich zunehmend Proteste rechter Akteure. Im Kurzworkshop »Krisenproteste und die (extreme) Rechte« wird über die Strategien und Gefahren informiert, die von rechten Protesten ausgehen. Die Workshops sind eine Veranstaltung der Courage-Werkstatt für demokratische Bildungsarbeit e. V. Sie finden am 10. Oktober per Zoom-Meeting statt. Jener von 13 bis 14.30 Uhr richtet sich in erster Linie an Menschen in Wirtschaftsunternehmen, jene von 16.30 bis 18 Uhr spricht Beschäftigte in pädagogischen Berufen an. Eine Anmeldung ist bis 9. Oktober online möglich. ■

www.eveeno.com/krisenproteste_osx
www.eveeno.com/krisenproteste_paedagog

Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 22/12 Ehemalige König-Friedrich-August-Kaserne

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität in seiner Sitzung am 30.08.2022 Folgendes beschlossen hat:

1. In der Gemarkung Ebersdorf zwischen Bertha-von-Suttner-Straße und Further Höhe soll der Bebauungsplan Nr. 22/12 Ehemalige König-Friedrich-August-Kaserne nach § 30 BauGB aufgestellt werden.

Planungsziel ist die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von je nach Variante zwischen 312 und 326 Wohneinheiten (WA nach § 4 BauNVO). Das Plangebiet des Bebauungsplanes beinhaltet das Flurstück 449/9 der Gemarkung Ebersdorf. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 5,6 ha.

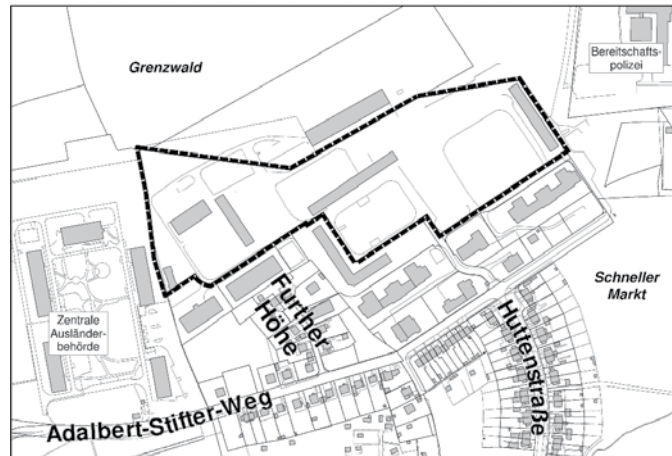
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch die Planzeichnung bestimmt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz

1 BauGB soll im Rahmen einer zweiwöchigen Auslegung erfolgen. Der Termin der öffentlichen Auslegung wird zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt der Stadt

Chemnitz bekannt gemacht.

Chemnitz, den 29.09.2022
gez. **Börries Butenop** //
Amtsleiter Stadtplanungsamt



Bebauungsplan Nr. 22/12 Ehemalige König-Friedrich-August-Kaserne
Gemarkung: Ebersdorf

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Reichenbach-Falken Bekanntmachung und Ladung

Nach Einwendungen gegen die Erläuterung der Wertermittlung im Jahr 2019 wurde diese überarbeitet und an den Grundstücksmarktbericht angepasst. Die Anpassungen umfassen u. a. die Werte für landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Flächen des Gemeinbedarfes.

Zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung wird hiermit geladen:
Wann: Dienstag, 01.11.2022,
um 14:00 Uhr oder 16:00 Uhr
Wo: Landratsamt Zwickau, Amt für

Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhardt-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau, Haus 2, R1.22
Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter Tel.: **0375/ 4402 – 25602 oder 25631** bzw. per E-Mail: **ale@landkreis-zwickau.de**

Die Ergebnisse der Wertermittlung liegen danach ab dem 03.11.2022 für 4 Wochen in der Gemeindeverwaltung Callenberg, Rathausstraße 40, 09337 Callenberg zur Einsichtnahme aus. Während der Auslegung

können bei der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Reichenbach-Falken am Landratsamt Zwickau, PF 100176, 08067 Zwickau schriftlich Einwendungen vorgebracht werden. Der Vorstand wird nach Behebung begründeter Einwendungen die Ergebnisse der Wertermittlung endgültig förmlich feststellen. Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht.

Glauchau, den 31.08.2022
gez. **Leberecht**

... und noch mehr Chemnitz im Netz:

www.chemnitz.de | www.die-stadt-bin-ich.de
facebook.com/stadt.chemnitz · twitter.com/stadt_chemnitz

Stellenangebote

KARRIERECHANCEN IN CHEMNITZ

Wir suchen für das Gebäudemanagement und Hochbau unbefristet in Vollzeit:

INGENIEUR/ TECHNIKER/ MEISTER (M/W/D) FÜR ELEKTROTECHNIK)

Kennziffer: 17/08



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung
und Zugang zum
Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

Beschaffung von Notebookarbeitsplätzen und Dokumentenscanner in 2 Losen:

Los 1: Notebookarbeitsplätze

Los 2: Dokumentenscanner

Vergabenummer: 10/18/22/057

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: öffentliches Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

Durchführung von Postdienstleistungen für das Jobcenter Mittelsachsen

Vergabenummer: 10/JCMS/22/002

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: öffentliches Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

Durchführung von Boten- und Kurierfahrten für das Jobcenter Mittelsachsen

Vergabenummer: 10/JCMS/22/001

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: öffentliches Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

Unterhalts-, Grund, Sonder-, Baureinigung sowie Wäschebearbeitung in Kindertagesstätten und Horte-Verbund Zentrum 1 und Verbund Zentrum 2

Los 1: Verbund Zentrum 1

Los 2: Verbund Zentrum 2

Vergabenummer: 10/17/22/001

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: offenes Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

Beschaffung ArcGIS

Folgelizenzen und Subscription

Vergabenummer: 10/37/22/025

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: öffentliches Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000 unterteilt in zwei Lose:

Los 1: Fahrgestell und Aufbau

Los 2: Beladung

Vergabenummer: 10/10/22/048

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: offenes Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

I H R A M T S B L A T T C H E M N I T Z

Woche für Woche auf dem neuesten Stand

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:

<http://simap.ted.europa.eu/>

Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:

E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de>

<http://www.evergabe.de> und

<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.

Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.evergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>
Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371 / 488 1067, Fax: 0371 / 488 1090

E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Impressum



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz

Der Oberbürgermeister

SITZ

Markt 1, 09111 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES

Chefredakteur: Matthias Nowak

Redaktion:

Pressestelle der Stadt Chemnitz

Tel. (0371) 488-1533

E-Mail: amtsblatt@stadt-chemnitz.de

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWÖRTLICH

Objektleitung

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

Anzeigenberatung

Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-22100

qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck

GmbH & Co. KG

VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.

KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz

E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreis-

liste Nr. 14 vom 01.01.2020

Das Chemnitzer Amtsblatt liegt zur kostenlosen

Mitnahme in den Rathäusern der Stadt Chemnitz

aus. Ausdrücke der elektronischen Ausgabe sind

im Neuen Rathaus, Markt 1, in der Abteilung

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Zimmer 120)

erhältlich.

Alle elektronischen Ausgaben des Chemnitzer

Amtsblatts finden sich unter

www.chemnitz.de/amtsblatt
Dort kann das Amtsblatt auch als
Newsletter abonniert werden.



Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Nr. 22/14 Chemnitzer Straße, Flurstück 434b in Grüna

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität in seiner Sitzung am 27.09.2022 Folgendes beschlossen hat:

1. Für das Gebiet an der Chemnitzer Straße im Stadtteil Grüna soll eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden.

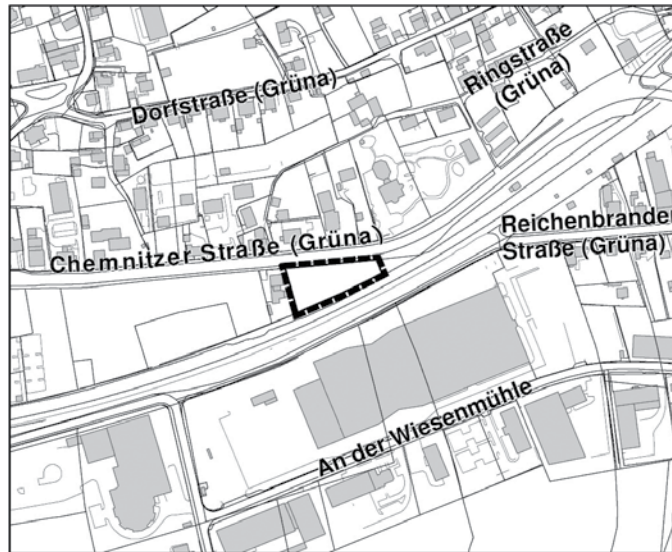
Das Satzungsgebiet beinhaltet in der Gemarkung Grüna das Flurstück 434 b. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird durch die Planzeichnung bestimmt.

2. Auf die Aufstellung der Ergänzungssatzung werden gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 BauGB entsprechend angewendet. Die Vorschriften über die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und über die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, den Umweltbericht nach §


2a BauGB, die Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Daten verfügbar sind, sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB (§ 13 Abs. 3

BauGB) werden jedoch nicht angewendet.

Chemnitz, den 29.09.2022
gez. **Börries Butenop** //
Amtsleiter Stadtplanungsamt



**Ergänzungssatzung Nr. 22/14
Chemnitzer Straße, Flurstück 434b in Grüna**

 Geltungsbereich der Ergänzungssatzung



Mehr Chemnitz
im Netz 

www.chemnitz.de

[facebook.com/
stadt.chemnitz](https://facebook.com/stadt.chemnitz)

[twitter.com/
stadt_chemnitz](https://twitter.com/stadt_chemnitz)

Sie suchen neue Mitarbeiter? Dann sollte hier Ihr Stelleninserat stehen!

Es berät Sie gern

Kerstin Schindler Objektleiterin/Medienberaterin

Tel.: 0371 656200-50 · Fax: 0371 656270-05

Kerstin.Schindler@blick.de

Petra Holland-Müller Medienberaterin

Tel.: 0371 656200-53 · Fax: 0371 656270-05

Petra.Holland-Mueller@blick.de

E-Mail: Amtsblatt@blick.de

Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 22/15 „Wanderer-Areal“

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität in seiner Sitzung am 27.09.2022 Folgendes beschlossen hat:

1. Im Stadtteil Schönau soll der qualifizierte Bebauungsplan Nr. 22/15 „Wanderer-Areal“ aufgestellt werden. Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Schönau: 70/5, 70/6, 192/4, 192/6, 192/8, 192/9, 192/10, 192/11, 192/12, 192/13, 192/14 und 192/15.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5 ha und wird durch eine Planzeichnung bestimmt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Plä

- Bauplanungsrechtliche Vorbereitung zur Wiedernutzbarmachung des Wanderer-Areals,
- Festsetzung Urbaner Gebiete gem. § 6a BauNVO,
- Festsetzung von Gewerbegebiete
- Sicherung von Freihalteflächen für die künftigen Straßenbahntrasse nach Reichenbrand und deren Einbindung in die städtebauliche Entwicklung,
- Festsetzungen zum Immissionsschutz, insbesondere von Lärmkontingenten zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- Regelungen zu städtebaulich unerwünschten Nutzungen, wie

Kfz-Handel einschließlich der Freiauffstellflächen, Bordelle und gleichartige Betriebe sowie Tankstellen und Gartenbaubetriebe,

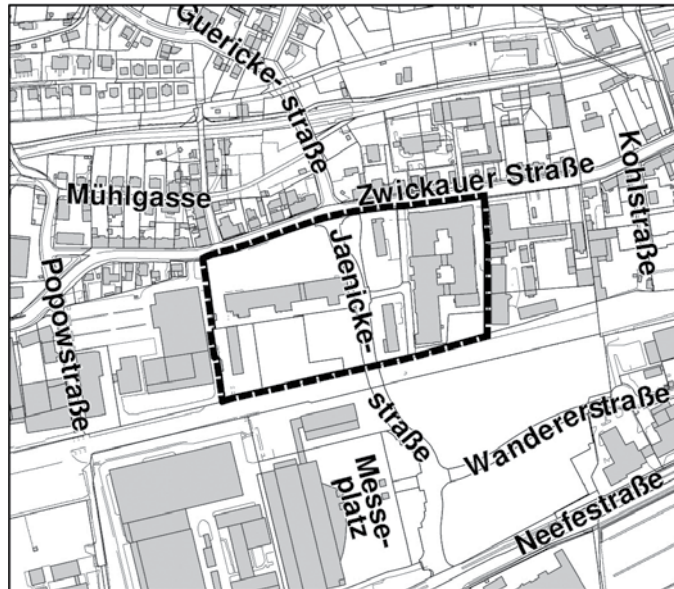
- Festsetzungen zur Beachtung des „Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes“.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird im Rahmen einer

zweiwöchigen öffentlichen Auslegung durchgeführt.


Der Termin der öffentlichen Auslegung wird zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt der Stadt Chemnitz bekannt gemacht.

Chemnitz, den 29.09.2022
 gez. **Börries Butenop** //
 Amtsleiter Stadtplanungsamt



Bebauungsplan Nr. 22/15 „Wanderer-Areal“

Gemarkung: Chemnitz

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Ihr Amtsblatt Chemnitz ist auch hier erhältlich:

- Rathaus-Infothek – Markt 1
- Bürgerhaus am Wall – Düsseldorf Platz 1
- Bürger- und Verwaltungszentrum Moritzhof – Bahnhofstraße 53
- Technisches Rathaus – Friedensplatz 1

Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Chemnitzer Weihnachtsmarkt (Auswahlrichtlinie Chemnitzer Weihnachtsmarkt)

Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß § 70 der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit der Marktsatzung der Stadt Chemnitz und der Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen in den jeweils geltenden Fassungen und in Verbindung mit dieser Auswahlrichtlinie sowie der Ausschreibung der Stadt Chemnitz für den Chemnitzer Weihnachtsmarkt im Amtsblatt Chemnitz.

1. Präambel

1.1 Das Thema des Chemnitzer Weihnachtsmarktes lautet „Weihnachten im Erzgebirge“. Dazu gibt die Stadt Chemnitz dem Chemnitzer Weihnachtsmarkt insbesondere durch das Aufstellen erzgebirgischer Weihnachtsdekorationen und Illuminationen sowie einer entsprechenden musikalischen Beschallung einen typisch erzgebirgischen Charakter.

1.2 Das im Amtsblatt Chemnitz ausgeschriebene Waren- bzw. Leistungsangebot in Umfang und Struktur spiegelt das Thema „Weihnachten im Erzgebirge“ auf dem „Chemnitzer Weihnachtsmarkt“ („Weihnachten - Erzgebirge - Markt“) in der von der Veranstalterin gewollten Art und Weise wider. Ein Bühnenprogramm soll zur Komplementierung des Themas beitragen.

Zur Umsetzung des Themas legt die Stadt Chemnitz das „Gestaltungskonzept für den Chemnitzer Weihnachtsmarkt“ (Anlage 1 der Auswahlrichtlinie Chemnitzer Weihnachtsmarkt) zugrunde, welches insbesondere die Gestaltung der Holzhütten sowie Anforderungen an Anbieter von Speisen und Getränken beinhaltet und von den (zugelassenen) Marktteilnehmern zu beachten und einzuhalten ist.

1.3 Bei dem Chemnitzer Weihnachtsmarkt handelt es sich um eine nach § 69 GewO festgesetzte Veranstaltung. Nach § 70 (1) GewO ist jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme berechtigt; der Veranstalter kann jedoch nach § 70 (3) GewO aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. In einem solchen Fall ist zwischen den Bewerbern gemäß § 70 (3) GewO eine Auswahl in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu treffen.

Der Stadt Chemnitz als Veranstalterin des Chemnitzer Weihnachtsmarktes obliegt hierbei ein weiter Gestaltungs- und Ermessensspielraum einschließlich Zweckmäßigkeitserwägungen. Dieser beinhaltet insbesondere, dass sich die Veranstalterin nicht nur oder vorrangig am Wettbewerb, sondern wesentlich an den Ausprägungen ihres Gestaltungswillens orientieren kann. Maßgeblich ist grundsätzlich die Ausschreibung der Stadt Chemnitz für den Chemnitzer Weihnachts-

markt im Amtsblatt Chemnitz (nachfolgend nur als „Ausschreibung“ bezeichnet).

Der Veranstalterin steht bezüglich der gesamten Konzeption, insbesondere auch einer etwaigen Platzkonzeption eine weite Ausgestaltungsbefugnis zu, die sich unter anderem auf die Festlegung des räumlichen Umfangs der Veranstaltung, die Aufteilung des insgesamt zur Verfügung stehenden Platzes, die Belegungsdichte und das gewünschte Gesamtbild bezieht und auch die Befugnis umfasst, die Art der zuzulassenden Betriebe, Branchen und Sparten zu bestimmen und gleichzeitig Geschäfte zur Vermeidung eines einfürmigen Erscheinungsbildes und im Interesse der Ausgewogenheit des Gesamtangebots und der fehlenden Sparten der Zahl nach zu begrenzen. Der konzeptionelle Gestaltungsspielraum schließt die Festlegung von sachlich gerechtfertigten Auswahlkriterien nach einem für alle Bewerber einheitlichen, willkürfreien und nachvollziehbaren Verfahren ein. Ein Anspruch auf die Benutzung der in der Ausschreibung genannten Flächen oder Plätze dem Grunde nach oder im Hinblick auf eine bestimmte Fläche oder einen bestimmten Platz besteht nicht.

Es besteht ferner weder ein Anspruch auf die Nutzung einer städtischen Hütte noch ein Anspruch auf die Nutzung einer händler-eigenen Hütte. Soweit eine bestimmte Anzahl zur Nutzung von städtischen Hütten mit den Maßen 7 m² und 10 m² im Amtsblatt Chemnitz ausgeschrieben wurde, wird der Gestaltungs- und Ermessensspielraum der Veranstalterin dahingehend ausgeübt, dass vorrangig der Chemnitzer Weihnachtsmarkt mit diesen Hütten zu bestücken ist. Daneben können aber auch händler-eigene Hütten zugelassen werden. Diesen Grundsätzen soll die vorliegende Auswahlrichtlinie Rechnung tragen.

2. Auswahlverfahren

2.1 Dem Auswahlverfahren liegt die in der Ausschreibung vorgegebene Struktur von Angebotsgruppen und Angebotsuntergruppen mit der jeweiligen Anzahl von Standplätzen bzw. Verkaufshütten (Zulassungen) zugrunde. Die Bildung dieser Gruppen und die entsprechende Aufteilung erfolgen so, dass der Veranstaltungszweck gewährleistet ist - mit einem für die Veranstaltung typischen Waren- bzw. Leistungsangebot.

2.2 Vom Auswahlverfahren vorab auszuschließen sind:

a) als ungeeignet anzusehende Bewerber, d. h., insbesondere Bewerber, die bei ihrer Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre an Märkten der Stadt Chemnitz entweder selbst oder durch ihr Personal gegen gesetzliche oder marktspezifische Vorschriften bzw. Festlegungen verstoßen haben.

Das ist insbesondere der Fall, wenn - der Bewerber oder sein Personal für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt maßgeblichen Vorschriften verstoßen oder wiederholt Auflagen

der Marktleitung oder zuständiger Behörden nicht eingehalten hat, - der Bewerber oder sein Personal der Verpflichtung zur durchgängigen Teilnahme am Chemnitzer Weihnachtsmarkt nicht nachgekommen ist (zum Beispiel: tageweise Abwesenheit, verspätete Öffnung oder vorzeitige Schließung des Geschäfts),

- der Bewerber für die Bepunktung relevante Angaben zur Gestaltung, wie:

- Hüttengestaltung,
- Außen- oder Innendekoration,
- besondere erzgebirgische Gestaltungselemente

zwar gemacht hatte, aber dann diese Angaben im Verlauf des Chemnitzer Weihnachtsmarktes nicht eingehalten wurden.

b) Bewerber, die der Stadt Chemnitz marktbezogene Geldbeträge von wenigstens 75,00 € schulden (d. h., wo die vorgegebene Fälligkeit überschritten wurde):

- Stichtag für die Feststellung der Schulden ist der fünfte Werktag nach dem in der Ausschreibung genannten Ende der Bewerbungsfrist,

- als marktbezogene Geldbeträge gelten Forderungen, welche aufgrund der „Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz“ bzw. der „Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Festplatzes und der markttechnischen Anlagen“ (in deren jeweiligen Fassungen bzw. etwaigen Nachfolgeregelungen) beruhen,

c) Bewerber mit Waren- bzw. Leistungsangeboten, die nicht dem besonderen Charakter des Chemnitzer Weihnachtsmarktes entsprechen,

d) Doppel- oder Mehrfachbewerbungen innerhalb einer Angebotsuntergruppe (bzw. Angebotsgruppe, soweit keine Untergliederung in Angebotsuntergruppen erfolgt ist), sofern in dieser Angebotsgruppe mehr Bewerbungen als ausgeschriebene Zulassungen vorhanden sind. Daher wird in diesem Fall per Los entschieden, welche der Doppel- oder Mehrfachbewerbungen in das Auswahlverfahren einbezogen wird.

2.3 Der Antragsteller nimmt mit seiner Bewerbung am Auswahlverfahren teil, wenn die folgenden Antragsunterlagen:

- vollständig ausgefülltes und durch a) den Antragsteller,

b) den gesetzlichen Vertreter oder c) den sonst bevollmächtigten Vertreter eigenhändig unterschriebenes Antragsformular der Stadt Chemnitz – die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen; soweit durch den Antragsteller ein Rechtsanwalt als sonst bevollmächtigter Vertreter zur Antragstellung beauftragt wurde, genügt grundsätzlich die Versicherung des Bestehens einer Vollmacht durch ihn

- unterschriebene Erklärung über das Nichtvorliegen einer Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO bzw. eines vergleichbaren Verfahrens wegen fehlender gewerblicher Zuverlässigkeit,

- Gestaltungsvorschlag der Hütte bzw. des Schaustellergeschäfts

(entweder als Foto der bereits vorhandenen händler-eigenen Hütte/des Schaustellergeschäfts oder als ein sonstiger aussagefähiger Gestaltungsvorschlag einer dekorierten Hütte/des Schaustellergeschäfts bei Nutzung einer städtischen Hütte oder im Falle eines Neuerwerbs einer händler-eigenen Hütte/Schaustellergeschäfts)

- Nachweis über steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung (AO) - in der jeweils geltenden Fassung - für die Nutzung der karitativen Hütte,

vollständig bis zu dem gemäß der Ausschreibung der Stadt Chemnitz für den Chemnitzer Weihnachtsmarkt im Amtsblatt Chemnitz genannten Termin in der Stadt Chemnitz (Posteingang) eingegangen sind.

3. Vergabeverfahren

3.1 Begriffsbestimmungen

a) Schauhandwerk: „Schauhandwerk“ im Sinne dieser Richtlinie ist eine typische handwerkliche Tätigkeit, bei welcher traditionelle Arbeitsgänge in Bezug auf die eigene auf dem Chemnitzer Weihnachtsmarkt angebotene Leistung (Waren- oder Dienstleistungsangebot) vorgestellt werden.

Ausgenommen hiervon sind für den Verkauf des Produktes des Anbieters am Stand schon an sich zwingend erforderliche Arbeitsgänge, wie beispielsweise die Zubereitung von Speisen bzw. Getränken gemäß der Bewerbung.

b) Aktionen: „Aktionen“ im Sinne dieser Richtlinie sind jeweils kostenlose Vorführungen oder besondere Darbietungen, welche nach Ansicht des Veranstalters geeignet sind, eine besondere Anziehungskraft auszuüben, z. B. kulturelle Angebote.

Diese müssen nicht im Bezug zum eigenen angebotenen Sortiment stehen.

c) Regionalität des Warenangebotes: „Regionalität des Warenangebotes“ im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn die entsprechende Produktion der wesentlichen Bestandteile des Sortiments in der Region Sachsen erfolgt.

Als Region Sachsen wird der Freistaat Sachsen angesehen.

Maßgeblich ist, in welchem Ausmaß die wesentlichen Bestandteile des Sortiments in der Region Sachsen produziert werden.

Angaben zur Regionalität führen nur zu einer Punktvergabe, wenn dafür die in der Ausschreibung genannten Nachweise der Bewerbung beigefügt sind.

Etwaige auf dem Chemnitzer Weihnachtsmarkt erfolgende unmittelbare Zubereitungsprozesse bleiben bei der Bewertung der Regionalität außer Betracht.

3.2 Auswahlverfahren für Bewerber (außer Schausteller und karitative Hütte)

3.2.1 Höchstpunktzahlprinzip
Die Auswahl zwischen den Bewerbern für die Teilnahme am Chemnitzer Weihnachtsmarkt erfolgt grundsätzlich nach dem Höchst-

punktzahlprinzip innerhalb der Angebotsuntergruppe (oder Angebotsgruppe, soweit diese keine Angebotsuntergruppe aufweist).

Hierbei werden ausschließlich die Bewerbungsunterlagen zur Bewertung herangezogen, welche bis zum Ablauf des Stichtages (gemäß der jeweiligen Ausschreibung) vorliegen (maßgeblich: Posteingang in der Stadt Chemnitz).

Bei unklaren Angaben, insbesondere zu Schauhandwerk, zu Aktionen oder zu dem Warenangebot, kann nur die jeweils geringste Punktzahl vergeben werden.

Insgesamt können 30 Punkte erreicht werden:

a) Gestaltung - insgesamt möglich: 16 Punkte:

- Holzhütte max. 4 Punkte
- Außendekoration max. 4 Punkte
- Innendekoration max. 4 Punkte
- besondere sonstige erzgebirgische Dekoration max. 4 Punkte

b) Regionalität des Warenangebotes - insgesamt möglich: max. 2 Punkte

c) Schauhandwerk - insgesamt möglich: 6 Punkte

- Schauwert des Angebotes max. 3 Punkte

- Häufigkeit max. 3 Punkte

d) Aktionen - insgesamt möglich: max. 6 Punkte

- Schauwert der Aktion max. 3 Punkte
- Häufigkeit max. 3 Punkte

Sofern im Vorjahr angegebene Schauhandwerk bzw. Aktionen nicht antragsgemäß durchgeführt wurde, erfolgt keine Punktevergabe in diesen beiden Kategorien, gleiches gilt, sofern eine Angabe zur Regionalität sich als nichtzutreffend erwiesen hatte.

Sofern eine Auswahlentscheidung bei Punktgleichheit zu treffen ist, so erfolgt die jeweilige Entscheidung zwischen den Bewerbern durch das Losverfahren.

3.2.2 Bewerberersatz

Ein Bewerberersatz erfolgt dann, soweit innerhalb einer Angebotsuntergruppe (oder Angebotsgruppe, wenn keine weitere Untergliederung erfolgt ist) nicht genügend zulässige Bewerbungen vorliegen sind („Bewerberdefizit“).

Soweit ein Bewerberdefizit vorliegt, erfolgt die Auswahl von Teilnehmern in einer Weise, die dem Charakter des Chemnitzer Weihnachtsmarktes und dem Veranstaltungsthema „Weihnachten im Erzgebirge“ möglichst wirkungsvoll Rechnung trägt und ein ausgewogenes Verhältnis der Angebotsgruppen - orientiert an der Sortimentsstruktur in der Ausschreibung - widerspiegelt.

Hierbei gelten die folgenden Regeln:

a) Soweit in einer Angebotsuntergruppe ein Bewerberdefizit vorliegt, werden die Zulassungen innerhalb der betreffenden Angebotsgruppe vergeben.

b) Soweit in einer Angebotsgruppe ein Bewerberdefizit vorliegt, sollen die Zulassungen anderweitig vergeben werden - in einer Weise, die dem gewollten Charakter des Chemnitzer Weihnachtsmarktes möglichst

Fortsetzung von Seite 12

weitgehend entsprechen (beurteilt an der Sortimentsstruktur in der jeweiligen Ausschreibung).

Hierzu können die Zulassungen:
 - an Bewerber vergeben werden, deren Bewerbungen zunächst aus formalen Gründen (wie: verspätete Bewerbung, zunächst unvollständige - aber dann auf Aufforderung oder im Bewerberersatzverfahren nachgereichte - Unterlagen, Doppel- oder Mehrfachbewerbungen) nicht in das Auswahlverfahren einbezogen wurden. Sollten hierbei mehr Bewerbungen in Betracht kommen als verfügbare Plätze vorhanden sind, so gilt Ziff. 3.2.1, -bzw. auch an Anbieter vergeben werden, welche kurzfristig angeworben werden können; soweit deren Leistungs- bzw. Warenangebot eher dem Charakter des Chemnitzer Weihnachtsmarktes bzw. der konkreten Ausschreibung entspricht.

c) Im Übrigen werden dann noch zur Verfügung stehende Zulassungen auf andere Angebotsgruppen mit Bewerberüberhang verteilt.

3.2.3 Bewerberüberhang in Bezug auf die Teilnahme mit händler-eigener Hütte oder mit städtischer Hütte
 Soweit ein Bewerberüberhang dahingehend vorliegt, dass

- die Anzahl der Bewerbungen für die Teilnahme mit händler-eigenen Hütten die Anzahl der hierfür ausgeschrieben Standplätze übertrifft oder

- die Anzahl der Bewerbungen für die Teilnahme mit städtischer Hütten die Anzahl der hierfür ausgeschrieben städtischen Hütten insgesamt oder hinsichtlich der Anzahl der in den einzelnen ausgeschrieben Hüttengrößen übertrifft, gilt im weiteren Verlauf dann das Verfahren nach Anlage 2 dieser Richtlinie.

3.3 Auswahlverfahren für Bewerber für die karitative Hütte

Die Vergabe erfolgt regelmäßig nur bei Nachweis über das entsprechende Vorliegen steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung (AO) - in der jeweils geltenden Fassung.

Es steht kostenfrei eine 7 m² Holzhütte zur tageweisen Nutzung für karitative Bewerber zur Verfügung. In dieser Hütte ist das Anbieten von

Imbiss, Heißgetränken und vor Ort zubereiteter Lebensmittel ausgeschlossen.

Die Hütte wird bei mehreren Bewerbern, falls erforderlich, zu gleichen Zeitanteilen vergeben.

Der Stadt Chemnitz tatsächlich entstandene Kosten, wie Wasser- und Stromkosten, sind zu entrichten.

3.4 Auswahlverfahren für Schaustellergeschäfte

3.4.1 Höchstpunktzahlprinzip

Die Vergabe der Zulassungen erfolgt - sofern jeweils ein Bewerberüberhang gegeben ist - nach dem Höchstpunktzahlprinzip.

Hierbei werden ausschließlich die Bewerbungsunterlagen zur Bewertung herangezogen, welche bis zum Ablauf des Stichtages (gemäß der jeweiligen Ausschreibung) vorliegen (maßgeblich: Posteingang in der Stadt Chemnitz).

Insgesamt sind 15 Punkte erreichbar:

- Gesamteindruck max. 5 Punkte
- besondere Attraktionen max. 5 Punkte
- weihnachtliche Gestaltung max. 5 Punkte

Sofern eine Auswahlentscheidung bei Punktgleichheit zu treffen ist, so erfolgt die jeweilige Entscheidung zwischen den Bewerbern durch das Losverfahren.

3.4.2 Bewerberersatz

Ein Bewerberersatz erfolgt, wenn nicht genügend zulässige Bewerbungen vorliegen („Bewerberdefizit“). Hierbei gelten die folgenden Regeln:

a) Es kann eine Zulassung an Bewerber erfolgen, deren Bewerbungen zunächst aus formalen Gründen (wie: verspätete Bewerbung, zunächst unvollständige - aber dann auf Aufforderung oder im Bewerberersatzverfahren nachgereichte - Unterlagen, Doppel- oder Mehrfachbewerbungen) nicht in das Auswahlverfahren einbezogen wurden.

Sollten hierbei mehr Bewerbungen in Betracht kommen als verfügbare Plätze vorhanden sind, so gilt Ziff. 3.2.1.

b) Alternativ zu Bst. a) kann auch eine Zulassung von Anbietern erfolgen, welche kurzfristig insoweit angeworben werden können; soweit deren Leistungsangebot möglichst dem Charakter des Chemnitzer Weihnachtsmarktes bzw. der konkreten Ausschreibung entspricht.

c) Im Übrigen werden nicht verge-

bene Zulassungen dann auf andere Angebotsgruppen mit Bewerberüberhang verteilt; insoweit gelten Ziff. 3.2.1 und 3.2.3 entsprechend.

4. Auswahlentscheidungen

Die zugelassenen Anbieter erhalten einen Zulassungsbescheid unter Angabe des Sortimentes und der Größe und Art der Hütte/des Schaustellergeschäftes mit Kostenentscheidung gemäß der jeweils geltenden Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz.

Der Zulassungsbescheid ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass der im Bescheid festgesetzte Betrag bis zu dem im Bescheid festgelegten Termin bei der Stadt Chemnitz eingegangen ist.

Für nicht in Anspruch genommene Zulassungen erfolgt eine Neuvergabe nach dem in dieser Richtlinie festgelegten Vergabeverfahren.

Antragsteller, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid - soweit sie nicht erklärtenmaßen von der Bewerbung Abstand nehmen.

5. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Zulassungsentscheidung liegt beim Ordnungsamtsamt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Chemnitz, den 26.09.2022

gez. Schulze
Sven Schulze // Oberbürgermeister
 (Dienstsiegel)

Anlage 1

Gestaltungskonzept für den Chemnitzer Weihnachtsmarkt:

1. Der Verkauf erfolgt ausschließlich aus Holzhütten.

Geschossaufbauten sind unzulässig - dies betrifft insbesondere den Aufbau von Zweit- und Dachgeschossen, ggf. auch mit Balkons u. ä. (unbeachtlich davon, ob diese jeweils tatsächlich nutzbar sind).

Die Hütten sind innen mit Stoff, Jute o. ä. abzuspannen. Dazu sind Naturfarben sowie Rot, Grün, Gold, Silber oder Blau zu verwenden.

Folien u. ä. sind bei der Innen-Ab-

spannung nur zulässig, soweit es sich um Hütten handelt, in denen Speisen bzw. Getränke verabreicht oder Lebensmittel verkauft werden. Die Dächer sind vorzugsweise als Giebedach zu gestalten und mit Holzschildern oder aber Schindeln in Holzoptik zu decken.

2. Alle Hütten sind entlang dem Giebel mit Tannengrün zu dekorieren. Künstliches Tannengrün ist für die Außendekoration unzulässig.

Die Dekoration der Begrünung soll mit Materialien wie Kugeln, Zapfen, Stroh- und Rattanornamenten, Äpfeln, Schleifen und Backwaren ergänzt werden. Es können auch dem Verkaufssortiment zuzuordnende, dem Thema Weihnachten angepasste Artikel wie Plauener Spitzemotive, Pflaumentoffel, Laternen, Zinnfiguren u. ä. benutzt werden.

3. Alle Hütten sind entlang der Giebel mit einer warmweißen Lichterkette zu versehen.

Nicht zugelassen sind buntes Licht, Laufflicht, Neonlicht, Lichtschläuche oder kalte LED-Beleuchtung.

4. Dachdekorationen - soweit über Ziff. 1 dieses Gestaltungskonzept hinausgehend - sind vorab als Gestaltungsvorschlag einzureichen und nur mit Genehmigung des Ordnungsamtes zulässig. Dekoration zum Aufbläsen, Puppen und Comicfiguren sowie Figuren aus Plastik oder Plastikfolien sind nicht gestattet.

5. An der Außenseite der Hütte werden, außer dem Sortimentschild und ggf. dem Firmenamen bzw. -logo, keine weiteren Werbeschilder zugelassen.

6. Ware darf nur nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Veranstalters an der Hüttenaußenseite bzw. außerhalb der Hütte präsentiert werden.

7. Anbieter von Speisen und Getränken benutzen ausschließlich einheitlich gestaltetes Mehrweggeschirr. Ausnahmen, z. B. für spezielle Getränke, sind im Vorfeld zu beantragen. Speisen zum Mitnehmen, die nicht verpackt werden können, dürfen nur in Mehrwegbehältern verkauft werden. Einweggeschirr ist unzulässig.

8. An Imbiss- und Heißgetränkständen dürfen Holztische ausschließlich mit integriertem Abfallbehälter im Außenbereich aufgestellt werden. Die zum Einsatz kommenden Tische sind dem Ordnungsamtsamt in Form eines Farbfotos oder eines Gestaltungsvorschlages vorzulegen und ge-

nehmigen zu lassen.
 9. Sollen an Imbiss- und Heißgetränkständen bei Niederschlag Schirme aufgestellt werden, sind diese vorher durch das Ordnungsamt genehmigen zu lassen. Dabei ist zu beachten, dass nur einfarbige Schirme, beige oder grün, und ohne Werbeaufdruck zugelassen sind.

Anlage 2 (zu Ziffer 3.2.3 der Auswahlrichtlinie)

Verfahren über die Entscheidung zur Nutzung einer städtischen Hütte oder zur Nutzung einer händler-eigenen Hütte auf dem Chemnitzer Weihnachtsmarkt bei Bewerberüberhang:

1. Die Ausschreibung der Stadt Chemnitz für den Chemnitzer Weihnachtsmarkt im Amtsblatt Chemnitz stellt grundsätzlich für den jeweiligen Weihnachtsmarkt den Maßstab für die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze händler-eigener Hütten und städtischer Hütten dar. Es besteht weder ein Anspruch auf die Nutzung einer städtischen Hütte noch ein Anspruch auf die Nutzung einer händler-eigenen Hütte.

Die Entscheidung über die Nutzung einer städtischen Hütte oder einer händler-eigenen Hütte orientiert sich jedoch insbesondere an der Maßgabe, dass vorrangig die von der Stadt Chemnitz als Veranstalterin bereitgestellten städtischen Hütten genutzt werden, solange und soweit eine Nutzung von städtischen Hütten im Amtsblatt Chemnitz ausgeschrieben ist.

2. Soweit ein Bewerberüberhang nach Ziff. 3.2.3 der Auswahlrichtlinie vorliegt, gilt folgendes Verfahren:
 a) Es erfolgt eine angebotsgruppenübergreifende Vergabe innerhalb der jeweiligen Fallgruppe des Bewerberüberhangs gemäß der insgesamt erzielten Punktzahl für die Bewerbung (beginnend von der höchsten Punktzahl).

b) Bei Punktgleichheit vor der Vergabe der letzten zur Verfügung stehenden Plätze innerhalb der jeweiligen Fallgruppe des Bewerberüberhangs erfolgt eine angebotsgruppenübergreifende Verlosung unter den verbliebenen Bewerbern.

3. Soweit im Ergebnis des Verfahrens nach Ziff. 2 noch Zulassungen in anderen Hütten- bzw. Platzkontingenten vergebbar sind, findet Satz 2 aus Ziff. 3.2.2 entsprechende Anwendung.

Im Internet:
www.chemnitz.de
www.jahrderwissenschaft.de

Auf Facebook folgen:
facebook.com/stadt.chemnitz

Auf Twitter folgen:
twitter.com/stadt_chemnitz
twitter.com/chemnitz_jdw

©iStock_Ridofranz

... und noch mehr Chemnitz im Netz

24. Allgemeinverfügung – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Erstveröffentlichung im elektronischen Amtsblatt 39a vom 30.09.2022 auf www.chemnitz.de/amtsblatt

Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 29.09.2022

Die **Kreisfreie Stadt Chemnitz** erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**) und vergleichbare enge Kontaktpersonen.

1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).

1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigen-Schnelltest (sog. Selbsttest) positiv getestet haben, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) oder eines Antigentests (Fremdtestung durch einen Leistungserbringer) als **Verdachtspersonen**.

1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigentest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) ein positives Ergebnis aufweist sind **positiv getestete Personen**. Das gilt auch dann, wenn sie bisher Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung waren.

1.5 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.

1.6 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreis-

freien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt eine abweichende Entscheidung trifft.

2. Absonderung und weitere Schutzmaßnahmen

2.1 **Engen Kontaktpersonen** wird dringlich empfohlen, insbesondere Kontakte zu vulnerablen Personen zu reduzieren, auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigen-Schnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Testung soll am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Die Isolation gilt aufgrund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet. Verdachtspersonen sollen unverzüglich einen Bestätigungstest durchführen lassen. Ein Bestätigungstest ist als PCR-Test oder Antigentest durch einen Leistungserbringer durchzuführen. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Bestätigungstests müssen sich die Personen absondern. Im Fall eines positiven Bestätigungstests gilt die Person als positiv getestete Person.

Aus wichtigen Gründen kann auf eine Bestätigungstestung verzichtet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine ärztliche Krankenschreibung wegen Verdacht auf die COVID-19-Erkrankung oder aufgrund der Diagnose der COVID-19-Erkrankung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt außerdem vor, wenn das Aufsuchen der testenden Stelle mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

Hinweis: Für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs gemäß § 56 Absatz 1 IfSG ist ein Bestätigungstest weiterhin erforderlich. Für die Ausstellung eines Genesennachweises ist ein PCR-Test erforderlich. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.3 Positiv getestete Personen

sind verpflichtet,

- sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern, sofern sie sich noch nicht in Absonderung befinden. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Die Isolation gilt aufgrund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet.

- ihren Hausstandsangehörigen und ggf. vergleichbaren Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie ihre Kontakte zu vulnerablen Gruppen reduzieren, auf Symptome achten und sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sollen.

Mittels Antigentest positiv getesteten Personen wird empfohlen einen PCR-Test zur Bestätigung durchzuführen zu lassen, auch um sich bei Bedarf ein Genesenzertifikat aus-

stellen zu lassen. Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen. Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenzertifikat erstellen zu lassen. Der PCR- oder Antigentest-Nachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten und ist für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstauffälle einzureichen.

2.4 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.5 Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbebegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.

2.6 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.7 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle

3.1 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die getestete Person schriftlich oder elektronisch über die in 2.2 und 2.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe t und § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen grundsätzlich unter Nutzung des digitalen Meldeportals der Stadt Chemnitz. Positive Testergebnisse, die im Rahmen von „Freitestungen“ erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle dem Bestätigungstest-Nachweis, auf dem die Absonderung beruht, einseht.

3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1 Die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere

zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4.2 Positiv getestete Personen haben gegebenenfalls Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung bzw. zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.

5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

5.3 Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptotische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe müssen Personen, die aufgrund eines positiven Testergebnisses oder als Verdachtsperson abgesondert wurden, 48 Stunden symptomfrei sein und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 5. Tag der Absonderung durchgeführter Test bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung oder als Fremdtestung im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzepts zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt. Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein Testnachweis notwendig.

5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Es ist im dringenden Einzelfall bei asymptotischen positiv getesteten Personen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter möglich. Das zuständige Gesundheitsamt ist

über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen, Übergangsregelung

6.1 Bei **Verdachtspersonen** endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test oder Antigentest, erbracht durch Leistungserbringer). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.2). Kann aus einem wichtigen Grund keine Bestätigungstestung erfolgen, endet die Absonderung wie bei positiv getesteten Personen (6.2).

6.2 Bei **positiv getesteten Personen** endet die Absonderung nach fünf Tagen, wenn in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Bei fortbestehenden Symptomen oder einem positiven Testnachweis von SARS-CoV-2 über den fünften Tag hinaus, verlängert sich der Absonderungszeitraum bis 48 Stunden Symptomfreiheit erreicht sind, längstens bis zum zehnten Tag.

Zur Beendigung der Absonderung ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen an dem der Test durchgeführt wurde. Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn zwei Tage vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage).

Die Berechnung der Absonderungsdauer erfolgt eigenverantwortlich. Hierzu kann der Quarantänerechner auf www.chemnitz.de zur Hilfe genutzt werden.

Nach Beendigung der Absonderung wird den betroffenen Personen empfohlen, anschließend für weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung, insbesondere in geschlossenen Räumen, eine FFP2-Maske zu tragen und nicht erforderliche Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Bei Personen, deren positiver Antigentest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

6.3 Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der 23. Allgemeinverfügung als Verdachtsperson oder positiv getestete Personen in Absonderung befinden, richtet sich die Beendigung der Isolation nach Nr. 6.1 bzw. 6.2 und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach 5.3 dieser Allgemeinverfügung.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Fortsetzung von Seite 15

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am **29. September 2022** in Kraft und mit Ablauf des **30. Novembers 2022** außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe und soweit eine subjektive Rechtsverletzung geltend gemacht werden kann, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Auch jüngere Menschen können schwer erkranken und von Langzeitfolgen betroffen sein.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit teilweise erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit insbesondere des vulnerablen und ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und kritischen Infrastruktur sowie der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr ernst zu nehmende Situation mit Infektionszahlen auf hohem Niveau. Aufgrund der Verbreitung von Omikronvarianten, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller

und effektiver verbreiten als die bisherigen Virusvarianten und bestehenden Immunschutz teilweise umgehen können, kommt es zu einem weiterhin hohen Infektionsgeschehen.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen und Verdachtspersonen sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich abzusondern.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Die Mitglieder eines Haushaltes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigen-Schnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Enge Kontaktpersonen müssen sich grundsätzlich nicht absondern. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus wird jedoch allen Kontaktpersonen empfohlen, auf Symptome zu achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu testen und Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Personen, zu minimieren. Daher ist es auch weiterhin notwendig, dass Personen erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten.

Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet werden. Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe t und § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die sich mittels Antigen-Selbsttest positiv getestet haben, sollen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) oder Antigentest (Fremdtestung durch Leistungser-

bringer) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen.

Personen, die mittels eines Antigentests (Fremdtestung durch Leistungserbringer) positiv getestet wurden, wird empfohlen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen zu lassen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Wenn ein Bestätigungstest negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22a Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes in Apotheken ein COVID-19-Genesenenzertifikat erstellt werden. Die Gesundheitsämter sind nicht zur Ausstellung von Genesenenzertifikaten verpflichtet. Der PCR- oder Antigentest-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstausschluss eingereicht werden. Beide Testverfahren werden von der Landesdirektion anerkannt. Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich.

Zu Nr. 3:

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen. Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nr. 5:

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren. Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativen Testnachweis belegen.

Zu Nr. 6:

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test oder Antigentest). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test oder Antigentests muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach fünf Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zur Beendigung der Absonderung nach zehn Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test durchgeführt wurde. Dies ist der erste Testnachweis des Erregers (Antigenschnelltest oder PCR-Test). Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn zwei Tage vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Das heißt beispielsweise, der Testtag ist Montag, der erste volle Tag ist der Dienstag und die Absonderung endet mit Ablauf des Samstags. Falls vorher schon Symptome aufgetreten sind, kann der Beginn der Absonderungszeit um maximal zwei Tage vorverlegt werden, d. h. der erste volle Tag wäre der Sonntag vor dem Test. Die Absonderung endet mit Ablauf des Donnerstags.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2 positiv und infektiös ist, kann die Absonderung verlängert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf weitere fünf Tage beschränkt. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom **29. September 2022** bis einschließlich **30. November 2022** und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Chemnitz, den 29.09.2022

Dr. Holger Spalteholz //
amt. Leiter Gesundheitsamt